

## **Anlage 1**

zu § 28 a Abs. 2 Buchst. i) **der Geschäftsordnung**

**für die Stadtvertretung und die Ausschüsse** der Stadt Mölln vom 18. Juni 2013

in der Fassung der sechsten Änderung vom 09.03.2023, in Kraft getreten mit sofortiger Wirkung.

### Verfahren bei geheimer Wahl in einer Videositzung:

Gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bilden.

Den Wahlberechtigten<sup>1</sup> werden die Wahlunterlagen („Wahlbrief“) per Post oder Bote zugestellt. Diese Wahlunterlagen („Wahlbrief“) können auch im Stadthaus abholt werden.

In den Wahlunterlagen (Wahlbrief) befinden sich

- der entsprechende Stimmzettel (gesiegelt von der Stadt Mölln) mit einem Umschlag für den Stimmzettel sowie
- eine abzugebende Erklärung an Eides Statt, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde.

Die Wahlberechtigten erhalten dazu für die Rücksendung des Stimmzettels (im Umschlag) und für die Rücksendung der Erklärung an Eides Statt einen Gesamt-Rückumschlag („Wahlbrief“). Diese Wahlunterlagen („Wahlbrief“) können auch im Stadthaus abgegeben werden.

Der Eingang der Wahlunterlagen muss spätestens mit Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunkts der Wahl im Stadthaus eingegangen sein.

Die Wahlunterlagen werden vom sitzungsvorbereitenden Fachbereich oder Fachdienst gesammelt und in der Sitzung der Wahl von Beschäftigten der Stadtverwaltung dem Wahlausschuss verschlossen präsentiert. Dazu wird in einem Sitzungsraum oder einer anderen geeigneten Räumlichkeit des Stadthauses das Verfahren der Briefwahlauswertung gut sichtbar in die Videositzung öffentlich übertragen:

- Feststellung und Nennung der Anzahl der Wahlberechtigten (i.d.R. die Mitglieder der Stadtvertretung oder des Ausschusses = Wählerverzeichnis),
- Feststellung und Nennung der Anzahl der fristgerecht eingegangenen Wahlunterlagen,
- Trennung der Stimmzettel im verschlossenen Umschlag von den Versicherungen an Eides Statt,
- Einwurf der Stimmzettel im verschlossenen Umschlag in eine Wahlurne,
- Öffnung der Wahlurne und Auswertung der Stimmzettel.
- Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt im von der oder dem Vorsitzenden bekanntgegeben.

Falls es möglich ist, überwacht der Wahlausschuss die Wahlhandlung vor Ort in Präsenz.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 20 der Geschäftsordnung.

Diese Anlage 1 tritt mit der **sechsten Änderung** der Geschäftsordnung nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung am 09.03.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mölln, den 09.03.2023

Der Bürgervorsteher

---

<sup>1</sup> Die Wahlberechtigten sind in der Regel die Mitglieder der Stadtvertretung bzw. die Mitglieder des betreffenden Ausschusses.